

01.07.94**A****Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**

**Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes
(FlurbG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) – Drucksache 12/8138 – den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
- Drucksache 12/7909 -**

mit den folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert
angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

‘3. § 86 erhält folgende Fassung:

"§ 86

(1) Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann eingeleitet werden, um

1. Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, zu ermöglichen oder auszuführen,

Fristablauf: 22.07.94

Erster Durchgang: Drs. 328/94

2. Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,
3. Landnutzungskonflikte aufzulösen oder
4. eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Weilern, Gemeinden kleineren Umfanges, Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden durchzuführen.

(2) Für das Verfahren nach Absatz 1 gelten folgende Sondervorschriften:

1. Abweichend von § 4 erster Halbsatz sowie von § 6 Abs. 2 und 3 ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Flurbereinigung durch Beschluß an und stellt das Flurbereinigungsgebiet fest. Der entscheidende Teil des Beschlusses kann den Beteiligten in Abschrift übersandt oder öffentlich bekanntgemacht werden.
2. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann auch eingeleitet werden, wenn ein Träger von Maßnahmen nach Absatz 1 die Flurbereinigung beantragt.
3. Der Träger der Maßnahme nach Absatz 1 ist Nebenbeteiligter (§ 10 Nr. 2).
4. Der Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse (§ 32) kann mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59) verbunden werden.
5. Von der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41) kann abgesehen werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Maßnahmen in den Flurbereinigungsplan (§ 58) aufzunehmen.
6. Planungen der Träger öffentlicher Belange können unberücksichtigt bleiben, wenn sie bis zum Zeitpunkt des Anhörungstermins nach § 41 Abs. 2 und im Falle der Nummer 5 nach § 59 Abs. 2 nicht umsetzbar vorliegen und dadurch die Durchführung der Flurbereinigung unangemessen verzögert wird.
7. § 95 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Träger von Maßnahmen nach Absatz 1 hat an die Teilnehmergemeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten (§ 105) zu zahlen; ein entsprechender Beitrag ist ihm durch den Flurbereinigungsplan aufzuerlegen. In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 sollen dem Träger der Maßnahme die Ausführungskosten entsprechend den durch die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage entstandenen Nachteilen auferlegt werden, soweit die Nachteile in einem Planfeststellungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht berücksichtigt und erst nach der Planfeststellung erkennbar geworden sind. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage können dem Träger der Maßnahme Kosten nach Satz 2 nicht mehr auferlegt werden."

2. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. In § 141 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen."

3. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"9. In § 142 wird Absatz 1 gestrichen."

Berichtigung

Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

Deutscher Bundestag

Der Direktor

Bonn, den 7. Juli 1994

An den

Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1994 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) – Drucksachen 12/7909, 12/8138 – folgende Berichtigungen erforderlich sind:

'In Artikel 1 Nr. 3 muß in § 86 Abs. 2 nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt werden:

"7. Die Ausführungsanordnung (§ 61) und die Überleitungsbestimmungen (§ 62 Abs. 3) können den Beteiligten in Abschrift übersandt oder öffentlich bekanntgemacht werden."

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.'



(Dr. Kabel)

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 08. Juli 1992 beschlossen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.